

### **Stellungnahme zum Antrag der SPD-Fraktion im Beirat für Migration und Integration für die Sitzung am 11.11.2010**

Die SPD-Fraktion in diesem Gremium beantragt dem Stadtrat einen Änderungsantrag für die Friedhofsatzung der Stadt Ludwigshafen zur Abstimmung vorzulegen.

Inhaltlich geht es bei diesem Antrag um § 33 der Friedhofsatzung in dem Ausnahmeregelungen für den jüdischen Friedhof, der sich direkt neben dem Gelände des Hauptfriedhofs befindet, getroffen sind.

Die dortigen Ausnahmeregelungen beziehen sich auf Ruhe- und Nutzungszeiten der Grabstätten, Grabzeichen, bauliche Anlagen und Pflege der Gräber. Die SPD-Fraktion im Beirat für Migration und Integration möchten den § 33 mit Hinweis auf Artikel 3 Grundgesetz (Gleichheitsgrundsatz) dahingehend ändern, dass die Ausnahmeregelungen für den jüdischen Friedhof auch für das muslimische Gräberfeld anzuwenden sind.

Dazu ist aus unserer Sicht folgendes festzustellen:

#### Jüdischer Friedhof Ludwigshafen

Der jüdische Friedhof in Ludwigshafen besteht bereits seit 1854. Er befindet sich auf dem Gelände des Hauptfriedhofes ist aber durch eine Mauer und ein abgeschlossenes Tor räumlich von diesem getrennt.

Besonders hervorzuheben ist jedoch, dass dieser Friedhof sich nicht im städt. Eigentum sondern im eigentlichen Sinn der jüdischen Kultusgemeinde Rheinland-Pfalz mit Sitz in Neustadt/a. d. Wstr. befindet.

Die jüdische Kultusgemeinde Rheinland-Pfalz ist aufgrund eines Landesgesetzes aus dem Jahr 1950 in der Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts und kann somit auch rein formal gesehen Friedhofsträger sein. Diese besondere Stellung ist wohl aufgrund der besonderen deutsch-jüdischen Vergangenheit zu begründen.

Der § 33 der Ludwigshafener Friedhofsatzung hat somit folgerichtigerweise den Zweck die Regelungen der Friedhofsatzung die in der Disposition des Eigentümers stehen nicht auf dem Gelände des jüdischen Friedhofs anzuwenden, da mangels Eigentümereigenschaft dieses Areal der Verfügungsgewalt der Stadt Ludwigshafen rechtlich entzogen ist. Lediglich was ordnungsbehördliche oder sonstige hoheitliche Vorgaben angeht, gilt auch hier das normale Friedhofsrecht.

Die Mitarbeiter der Friedhöfe Ludwigshafen pflegen diesen Bereich gegen Bezahlung durch die ADD. Für die jüdische Kultusgemeinde werden nach Beauftragung durch diese die Bestattungen gegen Entgelt ebenfalls jeweils durch das Personal der Friedhöfe durchgeführt.

#### Islamisches Gräberfeld

Anders ist dies beim islamischen Gräberfeld auf dem Gelände des Hauptfriedhofs Ludwigshafen. Dieses ist ein entsprechend ausgewiesenes Sondergrabfeld und befindet sich im Eigentum der Stadt. In Folge dessen greift hier auch die Satzungshoheit der Stadt in vollem Umfang. Die Satzungen die bezüglich der Friedhöfe vom

Stadtrat der Stadt Ludwigshafen erlassen worden sind, müssen im Einklang mit dem geltenden Landesrecht (Bestattungsrecht ist Landesrecht) stehen.

Die Stadt ist somit was den Inhalt ihrer Friedhofssatzung angeht nicht frei. Insbesondere Regelungsinhalte wie Laufzeiten, Grabzeichen, bauliche Anlagen etc. ergeben sich in weiten Teilen aus dem Bestattungsgesetz, Rechtsprechung etc.

Gerade die Dauer und die Art des Nutzungsrechts sind auch unter Gebührenrechtlichen Aspekten zu betrachten und hier ist eine Gleichbehandlung aller Friedhofsnutzer oberstes Gebot.

Ein Hinweis an der Stelle: Es ist bereits heute möglich das Nutzungsrecht bei Wahlgräbern länger als die normale Nutzungsdauer zu erwerben.

Was die Frage der Grabzeichen, Grabpflege etc. angeht, so können wir wie bereits dargestellt nicht losgelöst von der Friedhofssatzung agieren. Aber im Bereich des islamischen Grabfelds wir von Seiten der Friedhofsverwaltung die Anwendung der Friedhofssatzung durchaus großzügig im Sinne der islamischen Riten gehandhabt. Die Mitarbeiter/innen der Friedhöfe Ludwigshafens sind stets bemüht, Bestattungen auf den örtlichen Friedhöfen zur Zufriedenheit der Angehörigen unter Berücksichtigung (so weit es eben möglich ist) der jeweiligen Bestattungsriten durchzuführen.

#### Zusammenfassende Betrachtung

Die angestrebte Änderung der Friedhofssatzung ist mit Art. 3 GG nicht begründbar, da es sich nicht um „inhaltlich gleiche“ Sachverhalte handelt (wie dargestellt).

Eine teilweise Suspendierung von den Vorschriften der Friedhofssatzung wie für den jüdischen Friedhof ist beim islamischen Gräberfeld aufgrund der anderen Sach- und Rechtslage nicht möglich.

Eine Recherche bei den Stadt Mannheim, Mainz und Worms ergab, dass dort in den jeweiligen Satzungen auch keine speziellen Vorschriften was z.B. die Nutzungsdauer angeht enthalten sind.

In der Regel sind die islamischen Grabfelder dort Wahlgrabfelder mit der Möglichkeit das Nutzungsrecht jeweils nachzukaufen. Das derzeit als Reihengrabfeld klassifizierte islamische Grabfeld in Ludwigshafen soll in Kürze ebenfalls als Wahlgrabfeld geführt werden und die Möglichkeit des weiteren Erwerbs des Nutzungsrechts eröffnet werden.

Die Friedhofssatzung der Stadt Ludwigshafen wurde im Rahmen einer Novellierung, ausgelöst durch die europäische Dienstleistungsrichtlinie, mit Wirkung ab 01.01.2010 komplett neu gefasst. Hierbei wurde auch sämtliche neueren Entwicklungen z.B. der Rechtsprechung sowie die neue Mustersatzung des Deutschen Städtetages berücksichtigt.

4-21:

